



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte der Thought Leader Systems GmbH (nachfolgend „**TLS**“ genannt) mit ihrem Vertragspartner (nachstehend „**Kunde**“ genannt; TLS und der Kunde zusammen auch „**Parteien**“ genannt). Sie sind Bestandteil aller Verträge zwischen Kunden und TLS. Entgegenstehende AGB oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2 TLS entwickelt und vertreibt Lösungen – Produkte und Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen integrierte Kommunikation, Beratung, Marketing, Konzeption und Text sowie Mediengestaltung und -produktion, insbesondere für die Verwendung in Presse, Werbung, digitalem und klassischem Corporate Publishing sowie Fach- und Onlinemedien.

1.3 Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von TLS ist Unternehmern und Unternehmen (natürliche oder juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften) gemäß §§ 14, 310 Absatz 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vorbehalten.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Die Leistungsdarstellungen von TLS stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar.

2.2 Nutzt der Kunde zur Auftragserteilung ein automatisches Bestellsystem von TLS im Internet, so gilt die Bestellung durch den Kunden als Vertragsangebot. TLS ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Tagen nach Zugang des Angebots anzunehmen.

2.3 Ein Vertrag zwischen TLS und dem Kunden kommt zustande durch die Übermittlung der Auftragsbestätigung durch TLS an den Kunden.

3. Gegenstand des Vertrages

3.1 Der Leistungsinhalt, Leistungsumfang und die Preise von TLS ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, Preislisten und/oder aus einem Angebot sowie aus den hierauf bezugnehmenden vertraglichen Vereinbarungen.

3.2 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, welche TLS erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von TLS. Eine Herausgabepflicht gegenüber dem Kunden besteht nicht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

3.3 Die Treuebindung gegenüber dem Kunden verpflichtet TLS zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch TLS. Sofern der Kunde sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden durch TLS.

3.4 TLS ist berechtigt, die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde erteilt TLS mit Vertragsabschluss bzw. Auftrag eine entsprechende Vollmacht.



4. Zusammenarbeit

4.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise der anderen Partei unverzüglich gegenseitig.

4.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen TLS unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Die Parteien nennen auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

4.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

5. Leistungen von TLS

5.1 TLS übernimmt die in der jeweiligen Auftragsbestätigung vereinbarte vertragsgemäße Beratung und Durchführung von Maßnahmen in Bereichen wie General Management, Marketing, Vertrieb, Kundenservice, HR oder Unternehmenskommunikation (PR, Interne Kommunikation).

5.2 Enthalten Pauschalangebote von TLS eine Beratungsleistung, bezieht sich diese ausschließlich auf die Durchführung des jeweiligen Auftrages. Eine weitergehende Beratung bedarf eines gesonderten Auftrages.

5.3 Alle zur Veröffentlichung von TLS erstellten Texte und sonstigen Materialien werden dem Kunden per E-Mail zur Korrektur übermittelt oder in ein gemeinsam vereinbartes Projektlaufwerk eingestellt. Bei Pauschalangeboten von TLS, die ein Korrekturrecht enthalten, kann der Kunde bis zu zwei (2) Korrekturgänge verlangen (Grafik, Text, Dateneinspielung, Sinngemäßes), sofern TLS eine angemessene Bearbeitungszeit hierfür eingeräumt wird. Darüberhinausgehende Änderungswünsche sind nur nach einer entsprechenden Honoraranpassung nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen möglich.

6. Aufgaben und Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde unterstützt TLS bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen. Insbesondere hat der Kunde TLS alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann TLS dadurch ein Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der in dem Zeitplan festgelegte Zeitraum angemessen.

6.2 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, TLS im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese TLS umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass TLS die zur Nutzung, Verwertung und Verarbeitung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält, insbesondere im Hinblick auf Urheber-, Jugendschutz- und Presserecht und das „Recht am eigenen Bild“. Für die Inhalte der an TLS übertragenen Daten ist allein der Kunde verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass diese Inhalte nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Insbesondere schließt dies Urheber- und Markenrechte ein. Der Kunde stellt TLS von Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die diese wegen der Ausführung eines Kundenauftrages gegen TLS geltend machen.

6.3 Sofern der Kunde TLS mit der Überarbeitung der Texte seiner Website beauftragt hat, stellt er TLS diese Texte – nach HTML-Seiten bzw. Dokumenten gegliedert – in einem von Microsoft Word einlesbaren Dateiformat, Microsoft Excel oder einem vergleichbaren und gemeinsam abgestimmten Dateiformat zur Verfügung.



6.4 Im Falle eines Datenverlustes verpflichtet sich der Kunde, alle erforderlichen Daten erneut unentgeltlich an TLS zu übermitteln.

6.5 Der Kunde ist im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet, mindestens einmal werktäglich seine E-Mails abzurufen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf Rückfragen und dergleichen zu reagieren.

6.6 Der Kunde hat die ihm von TLS vorgelegte Konzeption sowie die jeweils vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu prüfen und zu genehmigen.

6.7 Soweit der Kunde die Durchführung genehmigter Projekte oder Maßnahmen storniert, ist er verpflichtet, TLS von allen bereits entstandenen Verbindlichkeiten freizustellen und TLS alle Verluste zu ersetzen, die sich aus solchen Projekten oder Maßnahmen aufgrund des Abbruchs oder der Änderung ergeben. Zudem hat TLS Anspruch auf Vergütung für die bereits vorbereiteten und bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der getroffenen Vereinbarungen.

6.8 Wird TLS durch eine unzureichende Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden – beispielsweise durch Zurückhaltung von Informationen oder anhaltende Nichterreichbarkeit – die Auftragsdurchführung unnötig erschwert, so ist TLS berechtigt, fallweise einen pauschalen Mehraufwand i.H.v. 10% des Auftragswertes zu berechnen. Weitere Schadensersatzansprüche von TLS bleiben unberührt.

6.9 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten derart, dass TLS eine erfolgreiche Auftragsdurchführung nicht mehr möglich erscheint, so ist TLS nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Abhilfefrist oder nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis einseitig zu beenden und alle bis dahin erbrachten Leistungen nach ihren gültigen Vergütungssätzen abzurechnen. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Aufträge, die ganz oder anteilig auf der Basis von Erfolgshonoraren abgerechnet werden.

7. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TLS Daten über seine Person oder sein Unternehmen verarbeitet (insbesondere gespeichert, geändert und/oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeit an Dritte übermittelt) werden. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Beauftragung externer Dienstleister und für die sonstige Auftragsdurchführung notwendig sind. Nähere Informationen befinden sich in der Datenschutzerklärung (<https://www.thoughtleadersystems.com/de/datenschutz/>) sowie im Fall einer Zusammenarbeit und/ oder Beauftragung in weiteren flankierenden gesonderten Dokumenten.

8. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von TLS oder in angrenzenden Bereichen tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. TLS hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn TLS aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

9. Termine

9.1 TLS sagt dem Kunden die Termine zur Leistungserbringung nur über die vordefinierten, zentralen Kunden-Ansprechpartner gemäß Ziffer 4.3 zu, nicht über weitere Projektmitarbeiter.

9.2 Die Parteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

9.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Naturkatastrophen, COVID-19 und anderen Pandemien oder sonstige vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse) und Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden zuzurechnende Dritte) hat TLS nicht zu vertreten. Diese berechtigen TLS, die Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Beeinträchtigung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. TLS wird dem Kunden Leistungsverzögerungen



aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

TLS ist grundsätzlich bereit, an der Beseitigung der TLS-fremden Hemmnisse des geregelten Projektverlaufes mitzuwirken. Die Mitwirkung zur Beseitigung von Projekthemmnissen durch TLS ist nicht im Leistungsumfang eines Projektes enthalten und nicht von der damit verbundenen Kalkulation gedeckt, sondern erfolgt grundsätzlich gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt und nach erfolgtem diesbezüglichem Hinweis von TLS an den Kunden.

10. Leistungsänderungen

10.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von TLS zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber TLS äußern.

10.2 Nach einer überschlägigen Prüfung des Änderungswunsches wird TLS dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht oder nur gegen Abänderung/Erweiterung des Angebotes umsetzbar ist. Sofern die Prüfung des Änderungswunsches mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist, kann TLS die Erstattung der durch die Prüfung entstehenden Kosten verlangen.

10.3 Die Parteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Hierfür genügt eine Bestätigung der Änderungen durch beide Parteien per E-Mail.

10.4 Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.

10.5 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben, soweit erforderlich. TLS wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

10.6 TLS ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von TLS für den Kunden zumutbar ist.

11. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

11.1 Vereinbarte Preise verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise in Euro (€), zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt.

11.2 Die Vergütung von TLS erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Parteien nach Zeitaufwand, den TLS dem Kunden monatlich in Rechnung stellt. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von TLS, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. TLS ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von TLS erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

11.3 Nimmt der Kunde ein Pauschalangebot von TLS in Anspruch, so erfolgt die Vergütung ausschließlich nach den vereinbarten Pauschalhonoraren.

11.4 Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, sind Rechnungen von TLS vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nicht anders auf der Rechnung vermerkt. Sofern nicht anders vereinbart, wird bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder ein größeres Auftragsvolumen haben, bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von mindestens 30% des Gesamtauftragswerts in Rechnung gestellt. Nach Eingang der Anzahlung bei TLS erfolgt ein Projektstart. Im Folgenden stellt TLS die Projekteinzelschnitte (Milestones) entlang des Projektverlaufes mit ihrem korrespondierenden unbeglichenen Restbetrag in Rechnung (z.B. entfällt nach Anzahlung von 30% des Gesamtauftragswerts ein Restbetrag von insgesamt 70% auf die Milestones). TLS behält sich vor, die Arbeit an Milestones entsprechend den Bedingungen für den Projektstart zu behandeln und wird hierüber den Kunden unterrichten. Aufträge/Verträge mit fortlaufenden/wiederkehrenden Leistungen (kontingentierte monatliche Unterstützungsleistungen, Retainer) werden -wenn nicht anders vereinbart- monatlich vorschüssig abgerechnet.



11.5 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von TLS getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so gelten die jeweils gültigen Vergütungssätze von TLS als vereinbart.

11.6 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von TLS hat der Kunde unverzüglich nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch eine (1) Woche nach Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Entgeltabrechnung.

11.7 Bei Kosten, die durch die Beauftragung Dritter (Fremdleistungen) entstehen, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a. Sind Fremdleistungen Bestandteil eines Pauschalangebotes von TLS, so werden diese nicht gesondert ausgewiesen oder berechnet.
- b. Sofern die Parteien keine Pauschalvergütung vereinbart haben, sind Kosten für Fremdleistungen, die bei der Umsetzung der beauftragten Maßnahmen entstehen, von dem Kunden zu vergüten. Dazu gehören insbesondere:
 - Klickkosten
 - Honorare für Grafikdesigner und Programmierer
 - Kosten für spezielle Rechtsberatung oder Versicherungen
 - Fremdkosten, die bei Herstellungsarbeiten (Druck, Satz, Klischee) entstehen
 - Kosten für genutzte Drittsoftware
 - Veranstaltungskosten bei Aktionen
 - Kosten für Distribution
 - Fotografenhonorare
 - Marktforschung

Diese Fremdkosten werden mit einer agenturüblichen Provision von 15% für Leistungen der Fachabteilungen weiterberechnet.

11.8 Auslagen für technische oder sonstige Nebenkosten sind vom Kunden zu erstatten. Reisekosten und Spesen (Unterbringung, Verpflegung etc.), die im Rahmen des Auftrages und nach Rücksprache getätigt werden, sind vom Kunden zu erstatten. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt gegen Beleg. Mit dem Pkw gefahrene Kilometer werden mit EUR 0,80 je Kilometer abgerechnet.

11.9 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungstellung bei Beauftragung und/oder Beginn von Projektabschnitten (Milestones). Besteht ein Angebot nicht aus Abschnitten und handelt es sich um ein Pauschalangebot, so wird der Auftrag bei Beauftragung vollumfänglich in Rechnung gestellt (z.B. Workshops von wenigen Tagen Umfang). Ist absehbar, dass sich der Abschluss beauftragter Dienstleistungen durch unvorhergesehene Ereignisse, die TLS nicht zu vertreten hat, um wenigstens vier (4) Wochen verzögern wird oder wünscht der Kunde einen späteren Abschlusstermin, so ist TLS berechtigt, die bis dahin erbrachte Leistungen in einer Zwischenrechnung abzurechnen.

11.10 Treten die in Ziffer 9.3 genannten Bedingungen ein, ist TLS nach erfolgloser Fristsetzung zur Wiederherstellung der Grundlagen für einen reibungslosen Projektverlauf berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen vollumfänglich dem Kunden in Rechnung zu stellen. Hiervon unberührt ist die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses, es gilt mit der Abrechnung nicht als aufgekündigt. Die im Regelfall mit der Inverzugsetzung der Mitwirkung angewandte Fristsetzung beträgt vier (4) Wochen.

11.11 Sofern die Parteien keine besondere Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Rechnungstellung monatlich.

11.12 Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, behält sich TLS vor, weitere Leistungen bis zu dem Ausgleich der offenen Forderungen nicht auszuführen.

11.14 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet TLS Mahngebühren in angemessener Höhe. Wird die Mahnung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie u.a. auch dann als zugegangen, wenn sie per Einwurf-Einschreiben erfolgt ist. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Kunde.



11.15 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TLS berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung weiterer Kosten für TLS und/oder deren Vertragspartner oder Kunden zu vermeiden (u.a. Einstellung der Leistungen, Sperrung von Zugängen, Stornierung von Aufträgen Dritter). Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die fälligen Entgelte zu zahlen.

11.16 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TLS außerdem berechtigt, von dem Datum des Verzugs an Zinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, dass TLS eine höhere Zinslast nachweist bzw. sich auf Grund von Bonitätsauskünften über Dienstleister sich ein höherer risikoadjustierter Zinssatz ergibt.

11.17 Ist der Kunde für mehr als vier (4) aufeinanderfolgende Wochen mit der Zahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte in Verzug, so kann TLS das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

11.18 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches nach Vertragsabschluss durch Liquiditätsschwierigkeiten des Kunden gefährdet, kann TLS eine Vorauszahlung oder sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen. Noch nicht gelieferte Leistungen können zurückbehalten und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen durch TLS eingestellt werden, bis die Liquiditätsschwierigkeiten des Kunden behoben worden sind oder eine Vorauszahlung geleistet wurde.

11.19 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt TLS unbenommen.

12. Vertragsdauer und Kündigung

12.1 Kündigt/storniert der Kunde einen erteilten Auftrag ohne Grund, kann TLS unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Auftragsvolumens für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

12.2 Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Parteien mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Quartalsende schriftlich kündbar.

12.3 Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit ist die Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung des Kunden muss TLS mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit zugehen.

12.4 Wird ein Vertrag mit Mindestlaufzeit nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um die Dauer der Mindestlaufzeit.

12.5 Dienstleistungen, die TLS im Folgemonat nach der Kündigung an den Kunden erbringt, weil sie den Vertragszeitraum noch betreffen, werden dem Kunden gesondert nachberechnet.

12.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.7 Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unberührt.

12.8 Jede Kündigung eines Vertrages bedarf der Schriftform.

13. Nutzungsrechte

13.1 TLS wird mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen von TLS erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang an den Kunden übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung von TLS.



13.2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen bei TLS.

13.3 Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen und Konzeptionen kann nur mit Zustimmung von TLS an Dritte übertragen werden.

13.4 Bei gegebenenfalls durch den Kunden übergebenen Materialien und Daten (Musik, Bilder, Texte etc.) haftet der Kunde allein, wenn durch die Verwendung Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) verletzt werden. Der Kunde stellt TLS von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

13.5 TLS kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Kunden in geeigneter Weise auf die Firma TLS hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Unabhängig davon hat TLS das Recht, mit den für den Kunden erstellten Arbeiten Eigenwerbung zu betreiben sowie die Arbeiten und den Kunden als Referenz anzugeben, sofern der Kunde nicht ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse hat.

13.6 Jegliche, auch teilweise Verwendung der von TLS im Rahmen von Präsentationen oder Ausschreibungen mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (z.B. Präsentationen, Projektfahrpläne, Leitfäden, Fragebögen, Interviewleitfäden) unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und die den Leistungen von TLS zugrunde liegenden Ideen. Die Nutzung durch den Kunden ist bis zur Unterzeichnung eines Vertrages untersagt.

13.7 In der Annahme eines Präsentationshonorars durch TLS liegt keine Zustimmung zu einer Verwendung der Arbeiten und Leistungen von TLS.

14. Haftungsbeschränkung

14.1 Die Haftung der TLS und ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, mit der Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit von Inhalten haftet TLS nicht.

14.2 TLS haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Diese Regelung geht den übrigen Regelungen der Ziffer 14 vor.

14.3 Soweit Mängel einer Leistung von TLS behebbar sind, tritt eine Schadensersatzpflicht von TLS für diese Mängel erst dann ein, wenn der Kunde TLS die beanstandeten Mängel schriftlich mitgeteilt und TLS die Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen nicht behoben hat

14.4 In allen Fällen der Haftung von TLS wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von TLS und auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, begrenzt.

14.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von TLS.

14.6 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr. Dies gilt nicht in den in Ziffer 14.2 genannten Fällen.

14.7 TLS haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.



14.8 TLS haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Anzeigen, Entwürfe, Konzeptionen, Anregungen, Vorschläge usw.

14.9 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und der speziellen Werberechts- und Teledienstgesetze verstoßen. Der Kunden kann eine rechtliche Prüfung der in Auftrag gegebenen Leistung durch einen Rechtsanwalt verlangen, sofern er die damit verbundenen Kosten übernimmt.

14.10 Leistungserbringungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die TLS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Einschränkungen aufgrund von Covid-19 oder anderen Pandemien, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste von Drittanbietern, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von TLS oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten, hat TLS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechnen TLS, ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ansonsten kann ein Fall der Unmöglichkeit vorliegen.

14.11 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch TLS nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf € 500,00 oder den vertragstypisch vorhersehbaren Durchschnittschaden (falls dieser höher ist) beschränkt.

14.12 Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierungs- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. TLS ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.

15. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung aller Vertragsverhältnisse mit TLS keine Mitarbeiter von TLS abzuwerben oder ohne Zustimmung von TLS anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, an TLS eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 120.000 pro Einzelfall zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt TLS unbenommen. TLS behält sich vor, die Höhe des Schadens auf Kosten des Kunden von einem Gericht festlegen zu lassen.

16. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

16.1 TLS verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Wenn nicht anders vereinbart, gilt diese Verpflichtung zehn (10) Jahre über das Ende einer Vertragsverhandlung oder einer vereinbarten Zusammenarbeit hinaus.

16.2 TLS hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten sichergestellt, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

16.3 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Kunden in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von TLS, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

16.4 Der Kunde ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten), wie z.B. der Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, die von TLS während der Dauer des Vertrages verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Mit der Erhebung und Speicherung erklärt der



Kunde sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt TLS auch zur Beratung ihrer Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen. Der Kunde kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen. TLS wird diese Daten ohne Einverständnis des Kunden nicht an Dritte weiterleiten. Etwas anderes gilt nur insoweit, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder TLS gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge mit Kunden i.S.d. Ziffer 1.3 sowie für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von TLS.

17.2 Alle Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

18. Sonstiges

18.1 Änderungen und Zusätze von Aufträgen und Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

18.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

18.3 Der Kunde kann gegenüber TLS nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

18.4 TLS darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Sie darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zwecks, zu der Vereinbarung einer Neuregelung. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt die gesetzliche Regelung.

18.6 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.

18.7 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TLS gestattet.

18.8 TLS wird in aller Regel nur aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Bereits mit erstmaliger Nutzung der Dienste von TLS gelten diese Bedingungen als angenommen.

18.9 Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Vereinbarungen, die von den hier angegebenen Punkten abweichen, bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Thought Leader Systems GmbH, Stand 05/2022